

SATZUNG

der Gemeinde Kirchhundem über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Kirchhundem (Friedhofsgebührensatzung) vom 22. Februar 2012

i. d. F. der 1. Nachtragssatzung v. 06.03.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

§ 1

Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes Gemarkung Kirchhundem Flur 4 Nr. 273 und 274 tlw. erhebt die Gemeinde Kirchhundem Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für besondere Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich erfasst sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (2) Gebührenpflichtig sind die in § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung genannten Personen, die auch für die Instandsetzung und Pflege der Gräber zuständig sind.
- (3) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an die Gemeindekasse Kirchhundem zu zahlen.
- (4) Wird von dem beantragten Nutzungsrecht oder einer sonstigen Leistung nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren. Das gilt nicht, wenn zuvor mit der Friedhofsverwaltung eine der Rückzahlung betreffende Vereinbarung getroffen worden ist.

§ 2

Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Friedhofes und der Leichenhalle werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Reihengrabstätte

Erwerb des Nutzungsrechtes	800,00 €
Grabbereitung	467,00 €
Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	511,00 €

b) Ehemalige Wahlgrabstätte (nur Nachbelegung)

Verlängerung der Nutzungsdauer je angefangenes Jahr	50,00 €
---	---------

Grabbereitung	467,00 €
Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	511,00 €

c) Familienwahlgrabstätte (nur Nachbelegung)
(mehr als zwei Grabstellen)

Verlängerung der Nutzungsdauer <u>je angefangenes Jahr</u>	200,00 €
Grabbereitung	467,00 €
Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	511,00 €

d) Urnengrabstätte

Erwerb des Nutzungsrechts	550,00 €
Grabbereitung	196,00 €
Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	196,00 €

e) Urnengrabstätte (groß; Belegung mit zwei Urnen)

Erwerb des Nutzungsrechts	1.100,00 €
Grabbereitung	196,00 €
Verlängerung der Nutzungsdauer <u>je angefangenes Jahr</u>	55,00 €
Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	196,00 €

f) Anonyme Urnengrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechts	300,00 €
Grabbereitung	196,00 €
Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	196,00 €

g) Rasenreihengrabstätte (Belegung Sarg)

Erwerb des Nutzungsrechts	2.800,00 €
Grabbereitung	467,00 €
Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	511,00 €

h) Rasenreihengrabstätte (Belegung 1 - 2 Urnen)

Erwerb des Nutzungsrechts (einmalig bei Erstbelegung)	2.800,00 €
Verlängerung der Nutzungsdauer <u>je angefangenes Jahr</u>	140,00 €

(bei Zweitbelegung)

Grabbereitung	196,00 €
Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	196,00 €

i) Kindergrabstätte (Kinder bis 5 Jahre)

Erwerb des Nutzungsrechts	350,00 €
Grabbereitung Sarg	222,00 €
Grabbereitung Urne	97,50 €
Ausgraben o. Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof (Sarg)	222,00 €
Ausgraben o. Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof (Urne)	97,50 €

(2) Inanspruchnahme der Leichenhalle (Leichenkammer und Friedhofskapelle)

Personen ohne Altersbeschränkung	200,00 €
----------------------------------	----------

Wird nur die Leichenkammer oder nur die Friedhofskapelle (Feierraum) in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

Satzung vom 22.12.2012, in Kraft am 29.02.2012

1. Nachtragssatzung vom 06.03.2017, in Kraft am 09.03.2017